

**25. TAGUNG**  
**Strasbourg, 29-31 Oktober 2013**

**CG(25)13PROV**  
22 Oktober 2013

## **Revision der Entschlüsse des Kongresses betreffend Verfahren zur Überwachung der Umsetzung der Charta und Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen**

Monitoring-Ausschuss  
Berichtersteller: Lars O. Molin, Schweden (L, EPP/CCE<sup>1</sup>)

Entschließung 306 (2010) REV über die Beobachtung von Gemeinde- und Regionalwahlen – Strategie und Regeln des Kongresses (zur Abstimmung) .....	3
Entschließung 307 (2010) REV2 betreffend Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarates bei der Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) eingegangen sind (zur Abstimmung) .....	9
Entschließung 353 (2013) REV über Aktivitäten nach Monitoring und Wahlbeobachtung: Entwicklung eines politischen Dialogs (zur Abstimmung) .....	21

### *Zusammenfassung*

Die drei Entschlüsse, die in dem vorliegenden Dokument enthalten sind, sind aktualisierte Fassungen der Entschlüsse 306 (2010), 307 (2010) REV und 353 (2013). Bei der revidierten Fassung der oben erwähnten Texte werden der neue institutionelle Rahmen des Kongresses sowie die jüngsten Referenztexte berücksichtigt und Regeln für die Wahlbeobachtungstätigkeit des Kongresses von Gemeinde- und Regionalwahlen und die Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung aufgestellt.

In diesem Dokument sind die revidierten Texte zusammengefasst, nachdem der Monitoring-Ausschuss diese bei seiner Sitzung am 3. Juli 2013 angenommen hatte.

---

<sup>1</sup> L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen  
EPP/CCE: Europäische Volkspartei Gruppe im Kongress  
SOC: Sozialistische Gruppe  
ILDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe  
ECR: Europäische Konservative und Reformisten Gruppe  
NR: Fraktionslos

## Einleitung<sup>2</sup>

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates ist die einzige Institution in Europa, die Verantwortung für das Monitoring der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung<sup>3</sup> und die Beobachtung der Gemeindewahlen in den Mitgliedstaaten des Europarates für die kommunale und regionale Demokratie übernimmt. Diese statutarischen Pflichten des Kongresses stellen die Grundlage der weiteren Aktivitäten dar, darunter Dialog und Kooperation mit den nationalen Regierungen und dem zwischenstaatlichen Sektor sowie gemeinsame Kooperationsprogramme und Aktivitäten.

Konkret beurteilt der Kongress die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung mithilfe der Besuche in den Mitgliedstaaten und führt hochrangige Wahlbeobachtungsmissionen gemäß international anerkannter Standards durch. Beide Tätigkeiten gründen sich auf die Leitlinien des Kongresses<sup>4</sup>, um hohe professionelle Qualität, Transparenz, Vergleichbarkeit und einen Dialog zu sichern.

Der Kongress, der um mehr Wirkung und Effizienz bemüht ist, wünscht über die Annahme von Empfehlungen und Entschlüssen hinaus einen politischen Dialog mit den nationalen Stellen und anderen wichtigen Akteuren zu führen, die an den Monitoring- und Wahlbeobachtungstätigkeiten beteiligt sind, um die Umsetzung der verabschiedeten Texte durch die zuständigen Organe (Regierungen, Parlamente, Regionen und Gemeinden) der betreffenden Mitgliedstaaten zu verbessern. Diese dienen als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit des Kongresses sowohl im Rahmen der Aktionspläne des Europarates als auch für die bilaterale Zusammenarbeit.

Die vorliegenden Entschlüsse berücksichtigen die in den vergangenen Jahren gesammelte Erfahrung im Bereich der Monitoring-Tätigkeiten sowie der Beobachtung der Gemeinde- und Regionalwahlen und aktualisieren und entwickeln die Entschlüsse, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden, nämlich die Entschlüsse 306 (2010), 307 (2010)REV und 353 (2013).

Zur einfacheren Benutzung werden die folgenden Texte konsolidiert wiedergegeben.

---

<sup>2</sup> Entwurf der revidierten Entschlüsse, der am 3. Juli 2013 angenommen vom Monitoring-Ausschuss angenommen wurde.

Mitglieder des Ausschusses:

*L. O. Molin* (Präsident), *M. Abuladze*, *K. Andersen*, *L. Ansala*, *A. Babayev*, *T. Badan*, *S. Batson*, *V. Belikov*, *J-M. Belliard*, *M. Bepalova*, *V. Broccoli*, *E. Brogi*, *Z. Broz*, *A. Buchmann*, *X. Cadoret*, *A. Cancescu*, *M. Cardenas Moreno*, *W. Carey*, *S. Chernov*, *V. Churchmann*, *L. Cirianni*, *M. Cohen*, *M. Cools*, *J. Costa*, *D. Çukur*, *BM. D'Angelo*, *M. de Vits*, *J. Dillon*, *R. Dodd* (Stellvertreter: *S. James*), *N. Dogan*, *G. Doğanoglu*, *V. Dontu*, *E. Flyvholm*, *J. Folling*, *U. Gerstner*, *A. Gkoutaras*, *A. Gonzalez Terol*, *V. Groisman*, *M. Guegan*, *M. Gulevskiy*, *O. Haabeth*, *H. Halldorsson*, *S. Harutyunyan*, *GM. Helgesen*, *C. Hernandez Torres*, *B. Hirs*, *J. Hlinka*, *A. Ibrahimov*, *G. Illes*, *A. Jaunsleinis*, *M. Jegeni Yıldız*, *M. Juhkami*, *M. Kardinar*, *J-P. Klein*, *A. Kriza*, *I. Kulichenko*, *C. Lammerskitten*, *L. Lassakova*, *F. Lec*, *J-P. Liouville*, *I. Loizidou*, *A. Lubawinski*, *A. Magyar*, *D. Mandic*, *J. Mandico Calvo*, *T. Margaryan* (Stellvertreter: *E. Yeritsyan*), *G. Marsan*, *V. Mc Hugh*, *N. Mermagen*, *A. Mimenov*, *I. Misheva*, *V. Mitrofanovas*, *M. Monesi*, *G. Mosler-Törnström*, *A. Muzio*, *AT. Papadimitriou-Tsatsou*, *U. Paslawska*, *N. Peleshi*, *H. Pihlajasaari*, *G. Pinto*, *G. Policinski*, *T. Popov*, *A. Pruszkowski*, *R. Rautava*, *I. Reepalu*, *H. Richtermocova*, *N. Romanova*, *J. Sauwens* (Stellvertreter: *J-P. Bastin*), *A. Schorer* (Stellvertreter: *P. Schowtka*), *L. Sfirloaga*, *D. Shakespeare*, *I. Shubin*, *S. Siukaeva*, *A-M. Sotiriadou*, *D. Straupaite*, *A. Torres Pereira*, *A. Ugues*, *G. Ugulava*, *A. Uss*, *P. Uszok*, *V. Varnavskiy* (Stellvertreter: *A. Borisov*), *LO. Vasilescu*, *B. Vöhringer*, *L. Verbeek*, *L. Wagenaar-Kroon*, *F. Wagner*, *H. Weninger*, *J. Wiene*, *D. Wrobel*, *U. Wüthrich-Pelloli*, *J. Zimola*.

N.B.: Die Namen der abstimmenden Mitglieder sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Ausschusses: *S. Poirel* und *S. Cankoçak*.

<sup>3</sup> ETS N. 122.

<sup>4</sup> Entschluß 306 (2010) über die „Beobachtung der Gemeinde- und Regionalwahlen - Strategie und Regeln des Kongresses“.

Entschluß 307 (2010) revidiert über „Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung eingegangen sind“ (ETS Nr. 122).

## **Entschließung 306 (2010) REV über die Beobachtung von Gemeinde- und Regionalwahlen – Strategie und Regeln des Kongresses**

### **Entwurf der revidierten Entschließung**

1. Die Rechte der Bürger, an regelmäßigen, wahrhaft demokratischen Wahlen teilzunehmen - und gewählt zu werden - sind international anerkannte Menschenrechte. Man kann nur dann von echten demokratischen Wahlen sprechen, wenn ein breites Spektrum anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung eingehalten werden. Wahlen dienen dazu, den Wettstreit um die politische Macht in einem Land auf friedliche Weise auszutragen. Sie sind Teil des demokratischen Regierungsbildungsprozesses. Wie andere Menschenrechte - und wie die Demokratie im Allgemeinen - können sie ohne den Schutz der Rechtsstaatlichkeit nicht sichergestellt werden.

2. Das Recht der Bürger, ihre demokratische Entscheidung in einer allgemeinen, gleichen, freien, geheimen und direkten Wahl zu treffen, ist das Fundament der politischen Teilnahme auf territorialer Ebene und ist in der Präambel des im November 2009<sup>5</sup> verabschiedeten Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht, an den Angelegenheiten der Gemeinden mitzuwirken, enthalten („... das Recht der Bürger auf Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten ist einer der demokratischen Grundsätze, die allen Mitgliedstaaten des Europarates gemeinsam sind“).

3. Die Wahlbeobachtung – als wichtige Angelegenheit internationaler Organisationen – genießt breite Anerkennung und spielt eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung präziser und unparteilicher Beurteilungen über die Art und Weise von Wahlverfahren. Sie verfügt über das Potenzial, die Integrität der Wahlverfahren zu stärken, indem sie Unregelmäßigkeiten und Betrug unterbindet beziehungsweise aufdeckt und Empfehlungen für die Verbesserung der Verfahren liefert. Sie kann das öffentliche Vertrauen fördern, die Wahlbeteiligung stärken und das Potenzial für wahlbezogene Konflikte verringern. Sie dient des Weiteren durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen über die demokratische Entwicklung der Stärkung der internationalen Verständigung.

4. Die Praxis der Wahlbeobachtung durch den Europarat begann nach dem Fall der Berliner Mauer im Jahr 1989 als Teil des Beitrittsprozesses einiger neuer Demokratien. Mit dem Ziel, die von der Parlamentarischen Versammlung geleistete Arbeit im Hinblick auf nationale und präsidiale Wahlen zu ergänzen, wurde der Kongress - als Hüter der territorialen Demokratie - mit der Beobachtung kommunaler und regionaler Wahlen beauftragt. Seit 1990 hat der Kongress mehr als 100 Wahlbeobachtungsmissionen in Europa und teilweise darüber hinaus durchgeführt.

5. Bezug nehmend auf:

a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

b. die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

c. die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung und ihr Zusatzprotokoll über das Recht auf Beteiligung an den Angelegenheiten der Gemeinden;

d. die Statutarische Entschließung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees des Europarates, in der die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen als eine Priorität der Arbeit des Kongresses genannt ist;

e. den Verhaltenskodex für Wahlen (2002) der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates (nachstehend „Venedig-Kommission“), Zusatz zu seiner Erklärung der Grundsätze für die Beobachtung internationaler Wahlen (2004);

f. Empfehlung 124 (2003) des Kongresses über den „Verhaltenskodex für Wahlen“;

---

<sup>5</sup> CETS 207

g. Entschließung 233 (2007) des Kongresses über die „Zusammenarbeit zwischen Kongress und nationalen Verbänden der Kommunen und Regionen“;

h. Entschließung 274 (2008) des Kongresses über die „Politik des Kongresses bei der Beobachtung kommunaler und regionaler Wahlen“.

6. Der Kongress unterstreicht die Bedeutung der Wahlbeobachtung auf kommunaler und regionaler Ebene, auch als Ergänzung der Überwachung der Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die ein Eckpfeiler der kommunalen Demokratie in Europa ist.

7. Der Kongress bezieht sich auf die besondere Rolle der kommunal und regional gewählten politischen Vertreter als Beobachter der Gemeinde- und Regionalwahlen und hebt hervor, dass:

a. dies zur Legitimität und Glaubwürdigkeit des territorialen Wahlverfahrens beiträgt;

b. der Zustand und die Bedingungen territorialer Wahlverfahren von kommunal und regional gewählten politischen Vertretern der 47 Mitgliedstaaten des Europarates auf Augenhöhe beurteilt werden.

8. Der Kongress weist darauf hin, dass im Prinzip die Beobachtung kommunaler und regionaler Wahlen nicht auf bestimmte Länder begrenzt werden sollte. Gemäß der oben angeführten Komplementarität der Wahlbeobachtung zur Überwachung der Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung ist die Beobachtung kommunaler und regionaler Wahlen im Hinblick auf die gesamte Familie der Mitgliedstaaten des Europarates von Relevanz.

9. Der Kongress bekräftigt sein Interesse an der Beobachtung kommunaler und regionaler Wahlen, insbesondere in Ländern, in denen im Monitoring-Verfahren Mängel und/oder Probleme bei der kommunalen und regionalen Demokratie festgestellt wurden.

10. Der Kongress organisiert erst nach Einladung der Behörden eines jeweiligen Staates eine Wahlbeobachtungsmission.

11. Im Hinblick auf jene Staaten, in denen der Monitoring Prozess des Kongresses bestimmte Schwächen im Hinblick auf die kommunale und regionale Demokratie aufgedeckt hat, wird der Kongress eine aktive Haltung einnehmen und seinem Interesse Ausdruck verleihen, von jenen Behörden eingeladen zu werden, um kommunalen und regionalen Wahlen beizuwohnen.

12. Um eine genaue Beurteilung der Durchführung der Wahl vornehmen zu können, reicht es nicht aus, lediglich den organisatorischen Rahmen der Wahl zu bewerten. Der Kongress hat bezüglich der Erreichung dieses Ziels 2010 entschieden, eine Politik zur Ausweitung des Umfangs der Beobachtung der kommunalen und regionalen Wahlen in den Mitgliedstaaten des Europarates zu betreiben. Er untersucht den gesamten Prozess und die Bedingungen, die für das Funktionieren der Demokratie und für echte demokratische Wahlen von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere:

a. das politische System des Landes (historischer Hintergrund, politisches System, Wahlsystem);

b. die rechtlichen Bedingungen (Verfassung, Gesetze, Wahlgesetz);

c. die Rolle der Medien (Meinungsfreiheit, Medienvielfalt);

d. die Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen;

e. den Wahlkampf (Sichtbarkeit, Berichterstattung in den Medien, Ausgewogenheit, Wähleraufklärung);

f. die Situation nach der Wahl (Bildung der kommunalen/regionalen Regierung, Rolle der Opposition, Funktionieren der Anfechtungsverfahren);

g. andere wichtige Elemente der Wahlen.

13. Der Kongress ist der Ansicht, dass gemäß den „Regeln für die praktische Organisation der Wahlbeobachtungsmissionen des Kongresses“, die in der vorliegenden Entschließung dargelegt werden und im Hinblick auf das Follow-up der Empfehlungen, die sich aus der Beobachtung der kommunalen und regionalen Wahlen ergeben, in einigen Fällen ein Verfahren nach der Wahlbeobachtung eingerichtet werden sollte.

14. Der Kongress und die Parlamentarische Versammlung des Europarates werden regelmäßig alle zwei Jahre die Schlussfolgerungen der Wahlbeobachtungsberichte austauschen gemäß der Entscheidung, die bei der 43. Tagung des Rates für demokratische Wahlen (Venedig-Kommission) getroffen wurde.

15. Der Kongress, im Bewusstsein seiner institutionellen Verantwortung innerhalb des Europarates für die kontinuierliche Organisation hochwertiger Wahlbeobachtungsmissionen gemäß anerkannter internationaler Standards, wird weiterhin sicherstellen, dass die Kongressmitglieder, die an solchen Missionen teilnehmen, spezielle Schulungen erhalten.

16. Auf dieselbe Weise, wie der Kongress seine Zusammenarbeit mit nationalen Verbänden gestärkt hat, kann er den Ausschuss der Regionen der EU einladen, die Kongressdelegation bei ihren Wahlbeobachtungsmissionen zu begleiten, nachdem er die Einladung des Staates erhalten hat, in dem eine Wahlbeobachtung stattfindet. Die Gegenseitigkeit zwischen beiden Institutionen ist garantiert, wenn der Bericht dem Kongress und dem Ausschuss der Regionen der EU vorgelegt wird, da sowohl der Berichterstatter des Kongresses als auch ein Redner des Ausschusses der Regionen eingeladen werden, wenn die Aussprache über den Bericht stattfindet.

17. Im Interesse der Komplementarität zwischen dem Kongress und anderen internationalen Institutionen, die sich an Wahlbeobachtungen beteiligen, wird die Zusammenarbeit mit der OSZE/ODIHR aufrechterhalten und verstärkt, wenn letztere kommunale und/oder regionale Wahlen in einem Land beobachtet, das den Kongress zur Wahlbeobachtung eingeladen hat.

18. Gemäß Entschließung 353 (2013) REV des Kongresses über Aktivitäten nach Monitoring und Wahlbeobachtung des Kongresses: Entwicklung eines politischen Dialogs, prüft und verabschiedet der Monitoring-Ausschuss des Kongresses nach der Wahlbeobachtungsmission den Bericht und billigt die Entschließung und Empfehlung zur Verabschiedung auf der Tagung des Kongresses (oder seiner Kammern).

19. Gemäß Entschließung 353 (2013) REV des Kongresses kann das Präsidium des Kongresses, auf Ersuchen des Monitoring-Ausschusses, den nationalen Behörden, an die das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung des Kongresses betreffend die Beobachtung kommunaler oder/und regionaler Wahlen gerichtet hat, ein Verfahren nach den Wahlen vorschlagen, das verschiedene Schritte umfasst, gemäß der oben erwähnten Entschließung.

20. Gemäß Artikel 2.5 der Statutarischen Entschließung CM/Res(2011)2 werden Empfehlungen gegebenenfalls der Parlamentarischen Versammlung und/oder dem Ministerkomitee des Europarates sowie den europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen übermittelt. Die Empfehlungen sind ebenfalls an den Leiter und das Sekretariat der nationalen Delegation des Kongresses zu richten. Außerdem stehen die Berichte und Empfehlungen interessierten Organen des Europarates, insbesondere der Venedig-Kommission, zur Verfügung.

\* \* \*

Zur Umsetzung der vorliegenden Entschließung verabschiedete der Kongress folgende Regeln für die praktische Organisation der Wahlbeobachtungsmissionen des Kongresses und den Verhaltenskodex für Wahlbeobachter des Kongresses:

## **A. Regeln für die praktische Organisation von Wahlbeobachtungsmissionen des Kongresses**

1. Nachdem ein Einladungsschreiben der Behörden eines Landes zur Beobachtung kommunaler und/oder regionaler Wahlen eingegangen ist, entscheidet das Präsidium über die Annahme der Einladung und den Umfang des Beobachtungsauftrags (Sondierungsmissionen, Beobachtung des Zeitraums vor den Wahlen). Dem Kongress steht es frei, sich für verschiedene Schritte zu entscheiden. Wenn keine Sitzung des Präsidiums angesetzt ist, trifft der Kongresspräsident die notwendigen Entscheidungen nach Rücksprache mit den Präsidenten der Kammern.
2. Das Präsidium des Kongresses kann auch beschließen, den Behörden in dem Staat, in dem eine solche Wahl ansteht, ein Schreiben zu senden, in dem das Interesse bekundet wird, die kommunalen oder regionalen Wahlen zu beobachten, insbesondere in Ländern, in denen das Monitoring-Verfahren Mängel und/oder Probleme bei der kommunalen und regionalen Demokratie oder auch im Gegenteil Innovation oder bewährte Methoden aufgezeigt hat.
3. Das Sekretariat des Kongresses verfasst einen Entwurf des Beobachtungsprogramms. Der Ständige Vertreter des betreffenden Landes, der Leiter und der Sekretär der nationalen Delegation im Kongress werden ordnungsgemäß informiert. Generell wird das Kongresssekretariat für eine regelmäßige Korrespondenz mit allen Beteiligten Sorge tragen, insbesondere mit dem Leiter der Vertretung des Europarates in Ländern, in denen ein solches Büro besteht.
4. Das Kongresssekretariat muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Wahlbeobachtungsmission qualitativ hochwertige Informationen erhalten.
5. Das Kongresssekretariat versendet eine Aufforderung zur Abgabe von Interessenbekundungen, einschließlich Antragsformular, an die E-Mail-Adressen aller Kongressmitglieder. Die Sekretäre der nationalen Delegationen erhalten eine Kopie. Die Kongressmitglieder, die Interesse an der Teilnahme an der Mission bekunden und das Formular fristgerecht einsenden, werden berücksichtigt. Es werden auch Kandidaturen von Mitgliedern nationaler Verbände berücksichtigt, deren Verbände bereit sind, ihre Kosten zu übernehmen.
6. Ausgehend von den Kandidaturen, die fristgerecht eingegangen sind, wird dem Generalsekretär des Europarates ein Vorschlag für die Delegation und den Delegationsleiter unterbreitet, der normalerweise zwischen 5 und 20 Mitglieder umfasst.
7. Die Zusammensetzung der Delegationen wird durch ein Ernennungssystem bestimmt, das eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen politischen Gruppen im Kongress, der Geschlechter und eine faire geografische Verteilung sowie die chronologische Abfolge der Kandidaturen berücksichtigt, die von den Kongressmitgliedern eingereicht werden.
8. Die Sprachkenntnisse der einzelnen Kandidaten (mindestens eine der beiden offiziellen Sprachen des Europarates) werden berücksichtigt, um eine sinnvolle Teilnahme an der Arbeit der Mission zu gewährleisten. Außerdem gehören auch Erfahrungen mit Wahlbeobachtungen und die Teilnahme an Ausbildungskursen zu den Auswahlkriterien.
9. Angemessene Sprachfertigkeiten (zumindest in einer der beiden offiziellen Sprachen des Europarates), Konversationstechniken und die Fähigkeit zum politischen Dialog sowie Erfahrungen mit Wahlbeobachtungen, Monitoring-Tätigkeiten und die Teilnahme an Ausbildungskursen des Kongresses spielen bei der Ernennung des Delegationsleiters eine entscheidende Rolle.
10. An der Beobachtungsdelegation sollten keine Kongressmitglieder aus Ländern teilnehmen, die spezielle Beziehungen mit dem Land pflegen, in dem die Wahl beobachtet werden soll.
11. Des Weiteren wird von den Kandidaten für die Mission im Vorfeld der Wahlen erwartet, auch für die eigentliche Wahlbeobachtungsmission zur Verfügung zu stehen.
12. Die Berichterstatter des Monitoring-Ausschusses für das Land, in dem Wahlen beobachtet werden, sollen ex-officio Mitglieder der Wahlbeobachtungsmission sein, aber keine Befugnis haben, als Leiter oder Berichterstatter der Wahlbeobachtungsdelegation aufzutreten.

13. Ausgehend von dem Vorschlag des Generalsekretärs des Kongresses entscheidet das Präsidium über die Delegation, den Delegationsleiter und den Berichtstatter (beide Funktionen können von derselben Person ausgeübt werden) gemäß den vorher angeführten Prinzipien. Findet keine Sitzung des Präsidiums statt, trifft der Präsident des Kongresses in Absprache mit den Präsidenten der Kammern die notwendigen Entscheidungen.

14. Eine Pressekonferenz des Kongresses, unter Vorsitz des Leiters der Delegation, wird am Tag nach dem Wahltag abgehalten, um die Medien über die vorläufige Beurteilung der Wahlbeobachtungsdelegation des Kongresses zu informieren. Von den Mitgliedern der Wahlbeobachtungsdelegation des Kongresses wird erwartet, bei dieser Pressekonferenz anwesend zu sein.

15. Ist der Kongress nicht die einzige internationale Institution, die die kommunalen oder regionalen Wahlen in dem betreffenden Land beobachtet, kann eine IEOM („International Election Observation Mission“) mit anderen Institutionen gebildet werden, insbesondere der OSZE/ODIHR. Dies beinhaltet, gemäß den Standardverfahren, eine gemeinsame Pressekonferenz am Tag nach dem Wahltag sowie eine gemeinsame Vorabklärung. Ist jedoch nach einer Wahl eine abschließende gemeinsame Erklärung im Rahmen der IEOM nicht möglich, behält sich der Kongress das Recht vor, gegebenenfalls seine eigene Pressekonferenz abzuhalten, bei der er seine eigene Erklärung öffentlich abgibt.

16. Fällt eine Entscheidung für die Bildung einer „gemeinsamen IEOM“ gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen, müssen alle damit zusammenhängenden Aktivitäten (Pressekonferenzen, Verfassen von Pressemitteilungen oder politischen Erklärungen) in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kongresses erfolgen (die Corporate Identity der Kongressmission muss gewahrt bleiben, die besondere Rolle und Aufgabe der Kongressbeobachter sollte hervorgehoben, der Umfang der Kongresseinsätze darf nicht reduziert und die politischen Botschaften des Kongresses dürfen nicht verzerrt werden).

17. Der Bericht wird vom Berichtstatter mit Unterstützung des Kongresssekretariats verfasst und spiegelt die Meinung der Mitglieder der gesamten Delegation wider. Der Bericht muss umfassend sein, sowohl positive als auch negative Faktoren aufzuführen und zwischen signifikanten und nicht-signifikanten Faktoren unterscheiden. Er muss Muster identifizieren, die einen Einfluss auf die Integrität des Wahlverfahrens und auf die Echtheit des Stimmenverhältnisses genommen haben könnten.

18. Der Bericht muss auch die Entschließungen und Empfehlungen berücksichtigen, die im Vorfeld vom Kongress verabschiedet wurden, insbesondere jene, die sich aus Monitoringberichten über das betreffende Land ergaben sowie die entsprechenden Stellungnahmen und Empfehlungen anderer Organe des Europarates und internationaler Organisationen und Institutionen.

## **B. Verhaltenskodex für die Beobachter des Kongresses**

1. Die Kongressmitglieder, die an einer Wahlbeobachtungsmission teilnehmen, müssen die Grundsatzerklärung des Kongresses unterzeichnet haben. Sie haben bei der Erfüllung solcher Missionen tatsächliche oder potenzielle finanzielle oder andere Interessenkonflikte auf beruflicher, persönlicher oder familiärer Ebene in Verbindung mit dem von der Wahlbeobachtungsmission betroffenen Land zu vermeiden. Wenn ein Mitglied einen solchen Interessenkonflikt nicht vermeiden kann, sollte dies dem Kongresssekretariat mitgeteilt werden. Alle Geschenke oder ähnliche Vorteile von mehr als 200 Euro, die ein Mitglied in den letzten 24 Monaten von den Behörden des betreffenden Landes angenommen hat, sind beim Sekretariat anzugeben. Bei solchen Missionen haben die Kongressmitglieder Situationen, die nach einem Interessenkonflikt aussehen könnten oder unangemessene Zahlungen oder Geschenke zu vermeiden.

2. Die Mitglieder der Wahlbeobachtungsmissionen des Kongresses sollten stets betonen, dass die Rechte der Bürger, bei regelmäßigen, echten demokratischen Wahlen zu wählen - und gewählt zu werden - international anerkannte Menschenrechte sind. Insbesondere haben sie die folgenden Regeln einzuhalten:

- a. sie müssen sowohl die Souveränität des Gastlandes als auch die Menschenrechte und Grundfreiheiten seiner Bevölkerung achten;
- b. sie müssen die Gesetze des Gastlandes achten (und die rechtmäßigen Anweisungen der Regierung, Sicherheits- oder Wahlbehörden des Landes befolgen);
- c. sie müssen protokollieren, wenn Gesetze, Vorschriften und Maßnahmen von Vertretern des Staates/der Regierung/der Wahlleiter in ungebührlicher Weise die Durchführung der Wahl belasten oder behindern;
- d. sie müssen die Integrität der Wahlbeobachtungsmission schützen (Befolgung der Anweisungen des Missionsleiters, Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungskursen, Einsatzbesprechungen, Nachbesprechungen, vollständiges Einbringen in die Beobachtungsmission, Lesen der bereitgestellten Hintergrundinformationen, sich vertraut machen mit dem Wahlgesetz und mit anderen Regelungen und Vorschriften);
- e. sie müssen jederzeit eine strikte politische Unparteilichkeit wahren (Äußern oder Zeigen einer Voreingenommenheit oder Präferenz in Bezug auf nationale Stellen, politische Parteien, Kandidaten, Themen etc. sind zu vermeiden);
- f. sie müssen vermeiden, den Wahlprozess zu behindern (zwar signifikante Probleme, Unregelmäßigkeiten, Betrug etc. protokollieren - aber nicht eingreifen, den Wahlleitern, Parteivertretern oder anderen Beobachtern keine Anweisungen geben);
- g. sie sollen Wahlleitern, Parteivertretern und anderen Beobachtern Fragen stellen (ohne die Wahlen zu behindern);
- h. sie sollen genaue Beobachtungen festhalten und professionelle Schlussfolgerungen ziehen (die Beobachtungen sollten umfassend sein, sowohl positive als auch negative Faktoren nennen, zwischen signifikanten und nicht-signifikanten Faktoren unterscheiden; die Beobachtungen sollten Muster identifizieren, die Einfluss auf die Integrität des Wahlprozesses genommen haben könnten);
- i. sie sollen ein gut dokumentiertes Protokoll der Beobachtung erstellen (insbesondere durch Anwendung der von der Venedig-Kommission bereitgestellten Wahlbewertungsrichtlinie und des Fragebogens);
- j. sie müssen sich jeglicher Kommentare/Erklärungen gegenüber den Medien, in sozialen Netzen oder in der Öffentlichkeit enthalten, bevor die Abschlusserklärung der Mission herausgegeben wurde (mögliche Anfragen der Presse müssen mit dem Missionsleiter abgeklärt werden; Erklärungen/Kommentare sollten nicht im Widerspruch oder Konflikt zur endgültigen Bewertung der Wahlen stehen);
- k. sie müssen mit anderen internationalen Wahlbeobachtern kooperieren, insbesondere OSZE/ODIHR; es wird darauf hingewiesen, dass Englisch die de facto Arbeitssprache der OSZE/ODIHR Wahlbeobachtungsmissionen ist.

**Entschließung 307 (2010) REV2 betreffend Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarates bei der Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) eingegangen sind.**

**Entwurf der revidierten Entschließung**

1. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (nachstehend „die Charta“) ist das maßgebliche Rechtsinstrument, das die Achtung eines Mindestmaßes an Rechten garantiert und die erste europäische Plattform für kommunale Selbstverwaltung ist.

2. Der Kongress verweist auf seine Entschließung 31 (1996) über die Leitenden Grundsätze für die Vorgehensweise des Kongresses für das Verfassen von Berichten über die kommunale und regionale Demokratie in den Mitgliedstaaten und Kandidatenländern.

3. Er erinnert auch an die Statutarische Entschließung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees<sup>6</sup>, in der es heißt, dass es Aufgabe des Kongresses sei, die Umsetzung der Charta in den Staaten zu überwachen, die diese ratifiziert haben und erklärt *u. a.*:

*„2-3. Der Kongress erstellt regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der lokalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die einen Beitrittsantrag zum Europarat gestellt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung umgesetzt werden (...).*

*2-5. Die Empfehlungen und Stellungnahmen des Kongresses werden, wie angemessen, an die Parlamentarische Versammlung und/oder das Ministerkomitee sowie an europäische und internationale Organisationen und Institutionen weitergeleitet. Entschließungen und andere verabschiedete Texte, die kein mögliches Handeln seitens der Versammlung und/oder des Ministerkomitees einschließen, werden zur Kenntnisnahme weitergeleitet.“*

4. Der Monitoring-Prozess des Kongresses ist ein wichtiges Instrument für die Überprüfung, ob die Staaten des Europarates, die die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung ratifiziert haben, ihren Verpflichtungen nachkommen. Neben der Überprüfung hinsichtlich der Verpflichtungen der Staaten ermöglicht dieses Verfahren über unparteiische und unabhängige Ko-Berichtersteller, die auf der Grundlage objektiver Kriterien ernannt werden, einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen dem Kongress und den nationalen, kommunalen und regionalen Stellen der Mitgliedstaaten. Dieser Monitoring-Prozess ermöglicht einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen dem Kongress und den nationalen, kommunalen und regionalen Stellen der Mitgliedstaaten.

5. Der Kongress ist der Überzeugung, dass es notwendig ist, diese Monitoring-Verfahren auf regelmäßiger Basis in jedem Mitgliedstaat, der die Europäische Charta für kommunale Selbstverwaltung ratifiziert hat, durchzuführen. Angesichts der sich ständig verändernden Natur der kommunalen und regionalen Demokratie ist er der Überzeugung, dass es möglich sein sollte, diese Besuche etwa alle fünf Jahre einmal durchzuführen.

6. Der Kongress unterstreicht, wie wichtig es für den Europarat ist, sicherzustellen, dass die von allen seinen Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz eingehalten werden.

7. Laut der oben erwähnten Texte muss der Kongress sicherstellen, dass er die Verpflichtungen überwacht, die die Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung der Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung und/oder ihres Zusatzprotokolls über das Recht auf Beteiligung am Leben der Gemeinde eingegangen sind<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Statutarische Entschließung (2011) – Auszüge aus Artikel 2.

<sup>7</sup> „Charta“ bezeichnet die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122), einschließlich des Zusatzprotokolls zu dieser (CETS Nr. 207).

8. Darüber hinaus wird gemäß Entschließung 299 (2010) der Referenzrahmen für die regionale Demokratie Berücksichtigung finden.<sup>8</sup>

9. Bei den Monitoring-Tätigkeiten im Hinblick auf die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung tritt der Kongress für die Übereinkommen des Europarates ein, die Verpflichtungen für die Regionen und Gemeinden enthalten.

10. Um die Entwicklung der kommunalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarates zu unterstützen und auf dieser Ebene die Werte wie Demokratie, Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit zu fördern, entscheidet das Präsidium, das Monitoring-Programm der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung durchzuführen, das der Monitoring-Ausschuss als Teil des systematischen Monitorings (Monitoring der Charta als Ganzes), spezifisches Monitoring (Monitoring eines spezifischen Aspektes der Charta) oder mithilfe von Erkundungsmissionen (Klärung einer spezifischen Frage, die vermutlich gegen eine der Bestimmungen der Charta verstößt) vorsieht.

11. Das Präsidium des Kongresses weist den Monitoring-Ausschuss an, Vorkehrungen für das Monitoring zu treffen, inwieweit diese Verpflichtungen in diesem Land/diesen Ländern erfüllt werden. Das Monitoring dient auch dazu, den Inhalt der Erklärungen zu prüfen, die gemäß Artikel 12 der Charta von dem Staat abgegeben werden, wenn diese ihre Ratifizierung hinterlegen, und, wo anwendbar, um zusammen mit den Stellen die Möglichkeit einer späteren Ratifizierung dieses Artikels/dieser Artikel, auf den/die sich die Erklärung bezieht, zu prüfen.

12. Auf der Grundlage der Kandidatenliste ernennt der Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses zwei seiner Mitglieder zu Berichterstattern (ein Vollmitglied oder einen Stellvertreter aus seiner Kammer der Regionen und ein Vollmitglied oder einen Stellvertreter aus seiner Kammer der Gemeinden). Die Ernennung der Berichterstatter erfolgt gemäß Artikel 2 der Vorschriften, die die Organisation der Monitoring-Verfahren des Kongresses regeln; sie sind dieser Entschließung angehängt.

13. Der Kongress ist überzeugt, dass im Interesse der Sicherstellung der Kriterien Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Berichterstatter, die die eigentlichen Schlüssel für die Effektivität einer Beobachtungsmission sind, das Mandat eines Berichterstatters fünf Jahre nicht übersteigen darf, und sie dürfen nicht damit beauftragt werden, in den fünf Jahren nach der Anfangsperiode dasselbe Land zu überwachen.

14. Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung des Monitoring-Verfahrens kann der Ausschuss entscheiden, das Mandat eines der Berichterstatter um maximal sechs Monate zu verlängern, wenn es dafür Gründe gibt und es möglich ist, insbesondere um den Berichterstatter in die Lage zu versetzen, einen Bericht vorzulegen, der bereits auf der Agenda für eine Halbjahressitzung des Kongresses steht.

15. Für die Zwecke der vorliegenden Entschließung beginnt das Mandat der Berichterstatter am Tag ihrer Ernennung.

16. Die Delegation wird von einem Berater aus der Gruppe unabhängiger Experten für die Europäische Charta für kommunale Selbstverwaltung oder von einem unabhängigen Berater unterstützt, der Fachkenntnisse über das zu besuchende Land und umfassendes Wissen bei Fragen über die Charta und die kommunale und regionale Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarates besitzt.

17. Die Monitoring-Delegationen treffen sich *u. a.* mit den für die Gemeinden und Regionen und Menschenrechtsfragen zuständigen Stellen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie mit Personen, die der Delegation wichtige Informationen nach dem Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen geben können, die bei der Ratifizierung der Charta eingegangen wurden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe Schlusserklärung der europäischen Minister, zuständig für Gemeinden und Regionen am 17. November 2009 in Utrecht (Niederlande) bei der 16. Ministertagung. Es wird festgestellt, dass der Referenzrahmen kein rechtlich verbindliches Instrument ist.

<sup>9</sup> Cf. die Regeln für das praktische Verfahren zur Organisation von Monitoring-Besuchen (im Anhang der vorliegenden Entschließung) .

18. Der Bericht muss, soweit möglich, innerhalb von sechs Wochen nach dem Besuch verfasst werden.

19. Der Bericht über die Lage der kommunalen und regionalen Demokratie in einem Land, in dem eine Erkundungsmission durchgeführt wurde, wird von den Berichterstattern in Zusammenarbeit mit dem Berater und dem Sekretariat erstellt.

20. Der Bericht muss auch die Empfehlungen und/oder Entschlüsse berücksichtigen, die im Vorfeld vom Kongress verabschiedet wurden, insbesondere die Empfehlungen, die für das besuchte Land ausgesprochen wurden. Der Bericht muss außerdem den politischen Kontext berücksichtigen, in dem der Monitoring-Besuch stattfand, und die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie im Lichte anderer relevanter Texte des Europarats untersuchen<sup>10</sup>, die vom fraglichen Staat ratifiziert wurden.

21. Sobald der Berichtsentwurf von den Berichterstattern bestätigt wurde, wird er an die Stellen des betreffenden Landes geschickt, die mit der Delegation zusammengetroffen sind, so dass diese reagieren und ihre Kommentare zurückschicken können. Die Berichterstatter können diese Beiträge zur Abänderung ihres Berichtes nutzen, der dem Monitoring-Ausschuss zur Annahme vorgelegt wird. Die Berichterstatter können entscheiden, diese Kommentare in einem Anhang ihres Berichts zu veröffentlichen, um einen anderen Standpunkt darzulegen, als den des im Bericht vertretenen.

22. Der Bericht wird von einem Empfehlungsentwurf und, falls erforderlich, einem Entschlusse Entwurf begleitet.

23. Laut Vorschrift 42-5 der Verfahrensregeln des Kongresses und seiner Kammern müssen<sup>11</sup> Berichtsentwürfe, Empfehlungen und, wo anwendbar, Entschlüsse dem Monitoring-Ausschuss zur Annahme und anschließend dem Kongress in einer Plenarsitzung oder einer Sitzung der Kammern zur Verabschiedung vorgelegt werden.

24. Gemäß Artikel 2-5 der oben erwähnten Statutarischen Entschlüsse muss die Empfehlung an das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung weitergeleitet werden.

25. Die Vorschriften, welche die Organisation der Monitoring-Verfahren des Kongresses regeln, und ein Verhaltenskodex für Monitoring-Delegationen, sind der vorliegenden Entschlüsse angehängt.

\* \* \*

## **A. Die Vorschriften, welche die Organisation der Monitoring-Verfahren gemäß Entschlüsse 307 (2010) REV2 regeln und Verhaltenskodex**

### **I. Vorschriften, welche die Organisation der Monitoring-Verfahren des Kongresses regeln**

1. Gemäß Entschlüsse 307 (2010) REV2 ist es Zweck der vorliegenden Vorschriften, die Vorgehensweise für das Organisieren des Monitorings der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates, die die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung unterzeichnet und ratifiziert haben, festzulegen<sup>12</sup> mit der Absicht, das in der bereits erwähnten Entschlüsse angestrebte Ziel zu erreichen.

---

<sup>10</sup> Wie das Übereinkommen zur Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene (ETS Nr. 144), die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148), das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten (ETS Nr. 157), Protokoll Nr. 3 der Rahmenkonvention über grenzüberschreitende Kooperation zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden (CETS Nr. 206) etc.

<sup>11</sup> Revidiert vom Kongress bei der 15. Plenartagung am 26. Mai 2008 (Entschlüsse 256 (2008) und ergänzt vom Ständigen Ausschuss am 2. Dezember 2008 (Entschlüsse 273 (2008)).

<sup>12</sup> ETS Nr. 122.

2. Dieses Verfahren gilt gleichermaßen, unabhängig von der Art des durchgeführten Monitorings, d. h. systematisches Monitoring (Monitoring der gesamten Charta), spezifisches Monitoring (Monitoring eines besonderen Aspektes der Charta) und Erkundungsmissionen (Klärung einer spezifischen Frage, die möglicherweise gegen eine Bestimmung der Charta verstößt).

3. Jedes Jahr legt der Monitoring-Ausschuss dem Präsidium des Kongresses das Programm der im Monitoring-Programm der Charta geplanten Besuche vor.

### **1. Das Monitoring-Verfahren**

4. Das Monitoring-Verfahren wird etwa alle fünf Jahre in jedem Mitgliedstaat des Europarates durchgeführt, der die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung unterzeichnet und ratifiziert hat. Es besteht aus fünf Phasen:

- a. dem Monitoring-Besuch;
- b. dem Konsultationsverfahren der betreffenden Stellen beim vorläufigen Entwurf des Berichts;
- c. der Prüfung des Berichts durch den Monitoring-Ausschuss und den Kongress und der Verabschiedung einer Empfehlung durch diesen bei der Tagung. Wenn die Berichterstatter es für erforderlich halten, können sie einen Entschließungsentwurf für die Verabschiedung durch den Kongress verfassen;
- d. Übermittlung an das Ministerkomitee zur Aussprache und anschließende Weiterleitung an die Stellen des betreffenden Landes;
- e. eine Einladung an die Stellen des betreffenden Landes, vor dem Plenum des Kongresses oder bei einer Sitzung einer seiner Kammern zu sprechen.

Dies ist die Grundlage der künftigen Zusammenarbeit.

### **2. Zusammensetzung der Monitoring-Delegation**

5. Eine Delegation besteht aus zwei Berichterstattern, einem für Gemeindedemokratie und einem für Regionaldemokratie, einem Berater und einem/zwei Mitgliedern des Kongresssekretariats. Die Delegation wird im Allgemeinen von Dolmetschern begleitet, die die Kommunikation zwischen der Sprache des betreffenden Landes und der Arbeitssprache der Delegation (Französisch oder Englisch) erleichtern.

6. Dem gesamten Verfahren liegt der Grundsatz der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gleichheit zugrunde, der bei der Ernennung der Berichterstatter und des Beraters beginnt, die sich auf geografische und politische Kriterien gründet, um die Objektivität der Delegation zu wahren, die den Monitoring-Besuch durchführt.

7. Die Berichterstatter werden aus den Vollmitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Monitoring-Ausschusses des Kongresses ernannt, der die Kandidaten benennt.

8. Mit ausdrücklicher Ausnahmegenehmigung des Ausschussvorsitzenden kann ein Mitglied des Kongresses zum Berichterstatter ernannt werden, das kein Mitglied des Monitoring-Ausschusses ist.

9. Mitglieder des Monitoring-Ausschusses, die für ein bestimmtes Land Berichterstatter über die Gemeinde- oder Regionaldemokratie sein möchten, müssen ihre Bewerbung beim Kongresssekretariat zur Kenntnisnahme des Ausschussvorsitzenden einreichen.

10. Die Berichterstatter müssen auf eine Weise ernannt werden, die eine ausgewogene Vertretung der politischen Gruppen und der fraktionslosen Mitglieder des Kongresses sicherstellt.

11. Die Kandidaten für das Monitoring können jeweils nur für ein Monitoring ernannt werden. Die Kriterien für die Zusammensetzung der Delegation sind wie folgt:

- a. *Die Berichterstatter und der Berater dürfen keine Staatsangehörigen des vom Monitoring betroffenen Landes, eines Nachbarlandes oder eines Landes sein, das besondere Beziehungen zu dem zu überwachenden Staat unterhält;*

- b. *Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses können nicht Berichterstatter für ein bestimmtes Land sein, wenn sie bereits Berichterstatter für dieses Land in den fünf Jahren vor ihrer Kandidatur waren;*
- c. *Die beiden Berichterstatter müssen verschiedenen politischen Parteien angehören (oder fraktionslos sein);*
- d. *Die Arbeitssprachen der Delegation sind entweder Französisch oder Englisch.*

12. Der Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses prüft die Konformität der Profile der Kandidaten mit den oben angeführten Kriterien (siehe Ziffer 12 der vorliegenden Vorschriften) und ernennt die Berichterstatter für kommunale und regionale Demokratie. Der teilt die Ernennungen dem Monitoring-Ausschuss bei seiner nächsten Sitzung mit.

13. Die maximale Dauer des Mandats der Berichterstatter beträgt ab dem Tag ihrer Ernennung 5 Jahre.

14. Das Mandat eines Berichterstatters kann ausnahmsweise um maximal sechs Monate verlängert werden, um eine zeitliche Vorgabe für die Vorlage eines Monitoring-Berichts für eine Tagung des Kongresses zu erfüllen.

15. Die Delegation ist streng begrenzt auf die Berichterstatter, den Berater und das/die Mitglied(er) des Sekretariats gemäß Ziffer 3 der vorliegenden Vorschriften und Entschließung 307 (2010) REV2. Daher dürfen die Delegationsmitglieder nicht von Assistenten oder anderen Personen begleitet werden, deren Teilnahme nicht explizit in Entschließung 307 (2010) REV2 vorgesehen ist.

16. Das Sekretariat schlägt den Berichterstattern und dem Berater Daten für den Besuch vor, gemäß dem allgemeinen Zeitplan des Monitoring-Ausschusses sowie den jeweiligen Verpflichtungen der Mitglieder der Monitoring-Delegation und der Verfügbarkeit der Gesprächspartner der Delegation in dem betreffenden Land. Wenn sich die Mitglieder der Delegation auf die Daten für den Besuch geeinigt haben, unterrichtet das Kongresssekretariat die Ständige Vertretung des Landes beim Europarat in einem Schreiben des Generalsekretärs des Kongresses darüber. Die Berichterstatter und der Berater verpflichten sich, die vorgegebenen Daten für die Mission einzuhalten und in dieser Zeit keine anderen Verpflichtungen einzugehen.

17. Ein Monitoring der kommunalen und regionalen Demokratie kann nicht in einem Land stattfinden, das gegenwärtig den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates innehat. Gleichmaßen kann ein Monitoring-Bericht für ein Land nicht während der Tagung debattiert werden, bei der dieses Land im Ministerkomitee des Europarates den Vorsitz inne hat. Schließlich kann eine schwere politische Krise in einem Land, in dem ein Monitoring-Besuch geplant ist, eine Verschiebung der Mission rechtfertigen. Der Monitoring-Ausschuss kann dem Präsidium des Kongresses vorschlagen zu entscheiden, die Monitoring-Mission zu verschieben, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass der Besuch mit der Abhaltung von Wahlen in dem betreffenden Land interferieren könnte.

18. Wenn zwei Mitglieder des Monitoring-Ausschusses für ein Land vom Ausschussvorsitzenden ernannt wurden und der Berater sich bereit erklärt, der Delegation technischen Beistand zu leisten, gehen die Berichterstatter und der Berater eine Arbeitsbeziehung mit dem Sekretariat des Monitoring-Ausschusses für die Dauer des Monitoring-Verfahrens ein.

19. Die Berichterstatter und der Berater tragen Sorge für die gute Kommunikation mit dem Kongresssekretariat, das vorab über alle Sitzungen oder Besprechungen mit den Vertretern der Stellen des besuchten Landes oder mit Mitgliedern der nationalen Delegation des Kongresses zu informieren ist.

### **3. Arbeitssprachen des Monitorings**

20. Die Arbeitssprachen bei den Monitoring-Tätigkeiten sind die beiden offiziellen Sprachen des Europarates (Französisch und Englisch). Daher werden die Berichterstatter und der Berater so ausgewählt, dass sichergestellt ist, dass die Mitglieder der Delegation die vorher gewählte Sprache als Arbeitssprache der Delegation sprechen, untereinander kommunizieren, lesen und schreiben können.

21. Die Arbeitsdokumente für das Monitoring sind in Englisch oder Französisch verfügbar.

#### **4. Programm des Monitoring-Besuchs**

22. Das Kongresssekretariat organisiert den Besuch. Es erstellt das Programm gemeinsam mit den Berichterstattern, dem Leiter und dem Sekretariat der nationalen Delegation des Kongresses, den nationalen Verbänden der Gemeinden und Regionen, gegebenenfalls den Koordinierungsstellen der föderalen Einheiten und schließlich der Ständigen Vertretung des Landes beim Europarat.

23. Nach Annahme des Programms durch die Berichterstatter plant und organisiert das Sekretariat die Arbeitssitzungen und kümmert sich um die Logistik für den Besuch.

24. Das Besuchsprogramm soll Treffen mit den Stellen vorsehen, die für Fragen zur kommunale und regionale Demokratie oder für die Bearbeitung dieser Fragen zuständig sind und auch Treffen mit offiziellen Vertretern der betroffenen Verwaltungsstellen vereinbaren, vor allem:

- dem/den Minister/n, der/die für Gemeinden und Regionen zuständig ist/sind;
- Mitgliedern des Parlaments (national und/oder regional) – insbesondere jenen, die für kommunale und regionale Fragen zuständig sind;
- gewählten kommunalen und regionalen Vertretern, einschließlich der Kongressdelegation, des Bürgermeisters der Hauptstadt und der Bürgermeister kleiner und mittelgroßer Gemeinden;
- dem Präsidenten des Verfassungsgerichts und dem nationalen Mitglied der Venedig-Kommission;
- der nationalen, regionalen und/oder kommunalen Ombudsperson;
- einem Experten für Fragen bezüglich der Anwendung der Charta in dem betreffenden Land;
- Verbänden, die Gemeinden und Regionen repräsentieren;
- Vertretern der Zivilgesellschaft von Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften des besuchten Landes, den Medien etc.

Allgemein gesprochen können sich die Berichterstatter mit jeder Person treffen, deren Befragung sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe als sinnvoll erachten.

25. Der Berater trägt zur Vorbereitung des Besuchs bei, indem er eine kurze Liste mit Fragen erstellt, die bei den Gesprächspartnern, die in dem Programm vorgesehen sind, zu Problemen mit der Anwendung der Charta angesprochen werden sollen. Diese Liste sollte auch die Fragen enthalten, die beim letzten Besuch dieses Landes aufgeworfen wurden. Der Berater berücksichtigt auch alle Erklärungen des Staates, die dieser bei seiner Ratifizierung der Charta vorlegte, sowie den aktuellen politischen Kontext.

26. Die Liste der Themen, welche die Delegation zu besprechen wünscht, muss mindestens eine Woche vor dem Besuch der Ständigen Vertretung des betreffenden Staates beim Europarat sowie den im Programm aufgeführten Gesprächspartnern ausgehändigt werden.

#### **5. Monitoring-Besuche**

##### *i. Anzahl der Besuche*

27. Das Monitoring-Verfahren schließt einen Besuch im fraglichen Staat ein. Sollte es für erforderlich erachtet werden, können die Berichterstatter, vorbehaltlich der Zustimmung des Monitoring-Ausschusses und nach Unterrichtung des Präsidiums, einen zweiten Besuch durchführen.

##### *ii. Durchführung des Monitoring-Besuchs*

28. Das Sekretariat versorgt alle Delegationsmitglieder mit umfassenden Informationen, die für den Besuch verfügbar sind, insbesondere dem Programm, thematischen Dokumenten, Informationen zur Ausarbeitung von Fragen an die Gesprächspartner (zusammen mit dem Berater zusammengestellt) sowie Informationen, die den Berichterstattern helfen, das Gespräch bei dem Besuch zu beginnen.

29. Diese Dokumente dienen dazu, die Berichterstatter gut vorzubereiten, so dass sie über ein solides Fachwissen über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie des besuchten Landes verfügen und ihre Fragen so relevant wie möglich für den politischen und institutionellen Kontext des Landes sind.

30. Vor der ersten auf dem Programm geplanten Sitzung organisiert das Sekretariat ein Briefing der Delegation, im Allgemeinen im Hotel, in dem die Monitoring-Delegation sich aufhält. Bei dem Briefing sollten beide Berichterstatter und der Berater anwesend sein. Dieses Briefing ist wichtig für den allgemeinen Ablauf des Besuches, da es eine Gelegenheit darstellt, spezifische Punkte zu klären und die Redezeit auf die Berichterstatter aufzuteilen, Schwierigkeiten vorzugreifen und den Ablauf jeder auf dem Programm geplanten Sitzung zu organisieren. Das Briefing dient z. B. dazu, die Rolle jedes Teilnehmers bei den Sitzungen festzulegen, insbesondere zu entscheiden, welcher Berichterstatter die Delegation vorstellt, die erste Frage stellt und am Ende der Sitzung eine Zusammenfassung gibt. Auf dieser Sitzung kann die korrekte Aussprache der Namen der zu treffenden Personen oder Gemeinden, auf die sie sich bei ihren Gesprächen beziehen, geklärt werden.

31. Die Berichterstatter sind die Hauptgesprächspartner der besuchten Stellen, sie sollten die Delegation vorstellen und die Fragen vorgeben. Der Berater und die Mitglieder des Sekretariats können auf Einladung der Berichterstatter auch Fragen an die Gesprächspartner stellen.

32. Vor der ersten Sitzung findet auch eine kurze Vorbereitungssitzung mit den Dolmetschern statt, um sicherzustellen, dass diese über alle notwendigen Informationen, die Terminologie der Arbeit des Kongresses an der Charta, die richtige Aussprache der Namen und die genauen Titel der Mitglieder der Delegation und ihrer Gesprächspartner verfügen.

33. Nach der letzten Sitzung auf dem Programm organisiert das Sekretariat eine Nachbesprechung mit den Delegationsmitgliedern, bevor sie auseinandergehen. Diese Arbeitssitzung dient dazu, eine erste Einschätzung vorzunehmen, die wesentlichen Punkte des Besuchs herauszustellen und Probleme bei der Anwendung der Charta aufzulisten, die bewährten Methoden aufzuzeigen und die wichtigsten Empfehlungen an die Behörden des besuchten Landes aufzulisten. Bei dieser Sitzung können die Teilnehmer eine Bilanz der Situation ziehen mit Blick auf den Berichtentwurf, damit der Berater alle notwendigen Informationen zur Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfs erhält, der die endgültige Einschätzung der Berichterstatter so gut wie möglich wiedergibt.

## **6. Vorbereitung des Berichts-, Empfehlungs- und Entschließungsentwurfes**

34. Nach dem Besuch hat der Berater sechs Wochen Zeit, dem Kongresssekretariat einen schriftlichen Beitrag für die Erstellung des Berichts über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in dem besuchten Land zu schicken, der von den Berichterstattern vorgelegt wird. Dieser Beitrag sollte in Französisch oder Englisch verfasst sein, gemäß dem Rahmenbericht, der für alle Monitoring-Berichte gilt, und sich auf die Schlussfolgerung bei der Nachbereitung stützen. Außerdem sollte er den praktischen Vorgaben entsprechen, die in dem Vertragsschreiben des Sekretariates, das von den Parteien unterzeichnet wurde, festgelegt sind. Abgesehen von der rechtlichen Analyse hat der Berater in seinem Beitrag die von den Berichterstattern zur Ausarbeitung des Berichts angeführten Punkte aufzugreifen.

35. Der Bericht muss auch die Empfehlungen und/oder Entschließungen berücksichtigen, die im Vorfeld vom Kongress verabschiedet wurden, insbesondere die Empfehlungen, die vorher für das besuchte Land ausgesprochen wurden. Der Bericht muss außerdem den politischen Kontext berücksichtigen, in dem der Monitoring-Besuch stattfand, und die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie im Lichte anderer relevanter Texte des Europarates untersuchen, die vom betreffenden Land ratifiziert wurden<sup>13</sup>.

36. Nach der Diskussion mit den Berichterstattern und der möglichen Übermittlung des Textes bei den Berichterstattern, dem Sekretariat und dem Berater und nachdem die Zustimmung der

---

<sup>13</sup> Wie das Übereinkommen zur Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene (ETS Nr. 144), die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148), das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten (ETS Nr. 157), Protokoll Nr. 3 der Rahmenkonvention über grenzüberschreitende Kooperation zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden (CETS Nr. 206) etc.

Berichterstatter zum vorläufigen Berichtentwurf eingeholt wurde, wird dieser an alle an dem Besuch beteiligten Gesprächspartner gesandt, die Kommentare abgeben können. Das Konsultationsverfahren beinhaltet eine Frist für die Einsendung der Kommentare, die die Berichterstatter prüfen. Sachliche Fehler werden berichtigt und Kommentare oder Änderungswünsche, die Raum zur Auslegung oder Bewertung lassen, liegen im Ermessensspielraum der Berichterstatter, die diese Kommentare ganz oder teilweise direkt in den ersten Berichtentwurf aufnehmen oder ablehnen oder dem Bericht beifügen können.

37. Das Sekretariat erstellt den vorläufigen Empfehlungsentwurf unter der Aufsicht der Berichterstatter und auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Berichts. Dieser wird dann den Berichterstattern zur endgültigen Zustimmung übermittelt.

38. Der Berichtentwurf und der vorläufige Empfehlungsentwurf werden danach im Monitoring-Ausschuss erörtert. Dieser verabschiedet den Berichtentwurf (der 15 Tage nach der Ausschusssitzung endgültig wird) und nimmt den vorläufigen Empfehlungsentwurf an, der dann bei der Tagung des Kongresses zur Verabschiedung vorgelegt wird. Der Empfehlungsentwurf kann im Einklang mit dem Verfahren in Ziffer 34 der Verfahrensregeln des Kongresses und seiner Kammern abgeändert werden.

39. Nach Annahme im Kongress wird die Empfehlung des Kongresses an das Ministerkomitee gesandt, das beschließen kann, diese an die nationalen Stellen des besuchten Staates zur Umsetzung zu übermitteln.

## **7. Post-Monitoring Verfahren**

**Die oben beschriebenen Vorschriften gelten *mutatis mutandis* für das Post-Monitoring Verfahren<sup>14</sup>.**

## **8. Verabschiedung und Nachbereitung von Empfehlungen**

40. Laut Vorschrift 42-5 der Verfahrensregeln des Kongresses und seiner Kammern<sup>15</sup> wird der vorläufige Berichtentwurf, der Empfehlungsentwurf und, wo anwendbar, der Entschließungsentwurf dem Monitoring-Ausschuss zur Überprüfung und Verabschiedung vorgelegt.

41. Der Berichtentwurf, die Empfehlung und, wo anwendbar, die Entschließung werden den Berichterstattern vorgelegt und vom Kongress im Hinblick auf ihre Verabschiedung im Rahmen seiner Tagung oder der Sitzungen der Kammern geprüft.

42. Gemäß Artikel 2-5 der Statutarischen Entschließung des Ministerkomitees muss die Empfehlung an das Ministerkomitee zur Aussprache weitergeleitet werden. Dieses kann beschließen, die Empfehlung an die Behörden des betreffenden Staates und die Parlamentarische Versammlung weiterzuleiten.

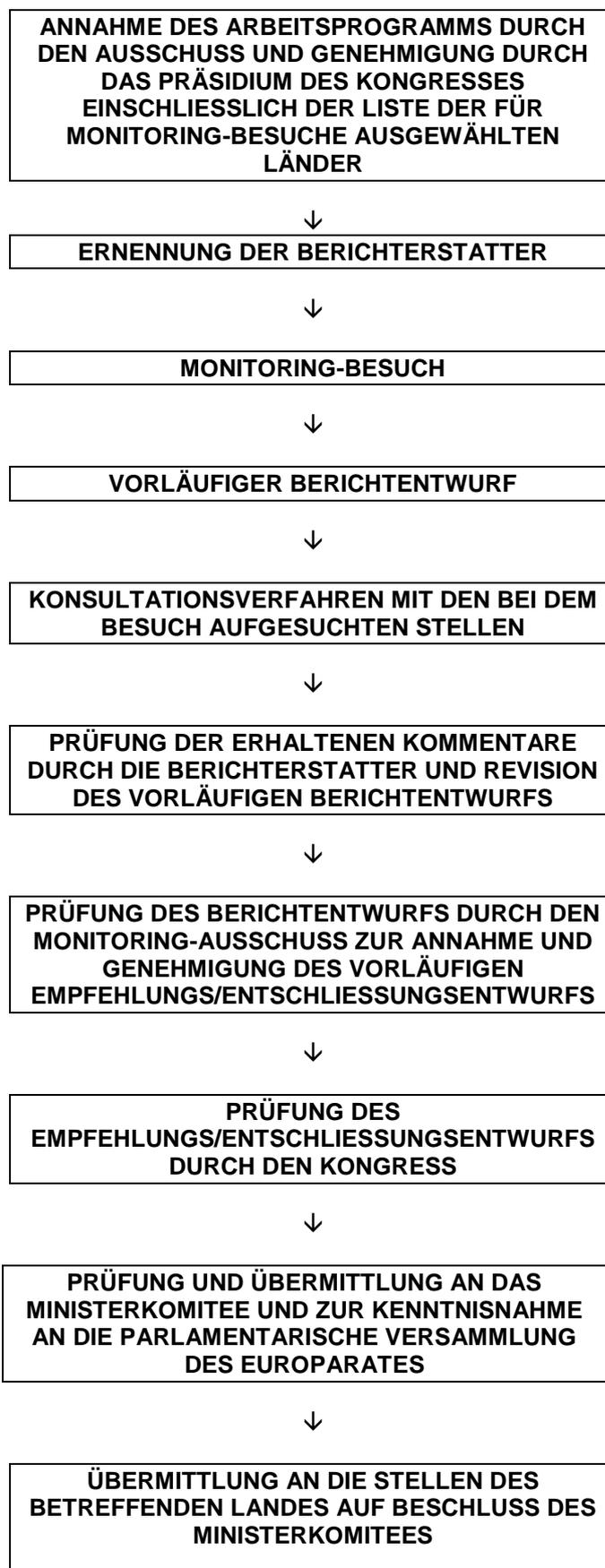
43. Die Umsetzung der Empfehlung muss von den betreffenden Mitgliedstaaten und vom Kongress sowie den zwischenstaatlichen Gremien des Europarates mit Kompetenzen im Bereich der kommunalen und regionalen Demokratie weiterverfolgt werden, u.a. im Rahmen des laufenden Dialogs, der während des Besuchs mit den Stellen etabliert wurde.

---

<sup>14</sup> Siehe Entschließung 353 (2013) REV „Aktivitäten nach Monitoring und Wahlbeobachtung des Kongresses: Entwicklung eines politischen Dialogs“ Jean-Marie BELLARD, Frankreich (R, EPP/CCE).

<sup>15</sup> Revidiert vom Kongress bei der 15. Plenartagung am 28. Mai 2008 (Entschließung 256 (2008)), ergänzt vom Ständigen Ausschuss am 2. Dezember 2008 (Entschließung 273 (2008)).

## Flow Chart für Monitoring-Verfahren



## **B. Verhaltenskodex für Monitoring-Delegationen**

44. Ein Monitoring-Besuch bringt eine große Arbeitslast mit sich und daher müssen alle an der Monitoring-Delegation Beteiligten sich engagieren.

45. Die Mitglieder einer Monitoring-Delegation haben unterschiedliche Rollen zu spielen, aber unabhängig von ihrer Funktion und Rolle ist es wesentlich für den reibungslosen Ablauf des Besuches und die guten Beziehungen zu den besuchten nationalen Stellen, dass die Verhaltensregeln während des Verfahrens von allen eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Regeln trägt zum Erfolg jeder Monitoring-Mission bei und ebnet den Weg zur Zusammenarbeit mit den Stellen in einem Post-Monitoring-Verfahren.

46. Die Mitglieder des Kongresses, die an Monitoring-Missionen teilnehmen, müssen die Grundsatzerklärung des Kongresses unterzeichnet haben. Sie müssen bei der Erfüllung solcher Missionen tatsächliche oder potenzielle finanzielle oder andere Interessenkonflikte auf beruflicher, persönlicher oder familiärer Ebene in Verbindung mit dem von der Wahlbeobachtungsmission betroffenen Land vermeiden. Wenn ein Mitglied einen solchen Interessenkonflikt nicht vermeiden kann, sollte dies dem Kongresssekretariat mitgeteilt werden. Alle Geschenke oder ähnliche Vorteile von mehr als 200 Euro, die ein Mitglied in den letzten 24 Monaten von den Behörden des betreffenden Landes angenommen hat, sind beim Sekretariat anzugeben. Bei solchen Missionen sollten die Kongressmitglieder Situationen vermeiden, die nach einem Interessenkonflikt aussehen können und keine unangemessenen Zahlungen oder Geschenke akzeptieren.

### *i. Die Arbeit der Berichterstatter*

47. Wenn zwei Berichterstatter zur Teilnahme an einem Monitoring-Besuch ernannt wurden, verpflichten sich diese, sich über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in dem Land zu informieren, sich über die aktuelle Situation vor, während und nach dem Besuch auf dem Laufenden zu halten, an allen geplanten Sitzungen teilzunehmen, darunter den Briefings des Sekretariats und allen Arbeitsfrühstücken, Mittagessen und Abendessen. Sie verpflichten sich ebenfalls zur Ausarbeitung des Berichts beizutragen, indem sie die eingegangenen Kommentare prüfen.

48. Die Berichterstatter sollten sich umfassend über die Situation des Landes informieren, indem sie die vom Sekretariat vorbereiteten Unterlagen sorgfältig studieren. Vor dem Besuch sollten sie sich mit den wichtigsten Besonderheiten des Landes und seiner politischen Funktionsweise auf verschiedenen Regierungsebenen vertraut machen. Insbesondere sollten sie die allgemeine Geschichte des Landes, seine Verwaltungsorganisation, die Strukturen, Anzahl und Art der bestehenden Behörden, die verschiedenen infra-nationalen Regierungsebenen und das politische System kennen. Das Sekretariat unterstützt die Berichterstatter bei ihren Vorbereitungsarbeiten.

49. So können die Berichterstatter ihr Wissen über das Land in Gesprächen mit den Partnern während des Besuches anwenden, insbesondere indem sie relevante Fragen stellen, die sich direkt auf die Charta beziehen.

50. Die Rolle der Berichterstatter ist keine Untersuchungsrolle. Ihre Aufgabe besteht darin, einen politischen Dialog mit den Behörden über Fragen der Gemeindedemokratie zu führen. Sie beteiligen sich an einer Monitoring-Mission in ihrer Eigenschaft als gewählte Vertreter, Politiker, die mit politischen Behörden in dem besuchten Land zusammentreffen, um die Umsetzung der kommunalen und regionalen Demokratie in diesem Land anzuregen und mit den Behörden zu sprechen.

51. Wenn die Berichterstatter daher komparative Bemerkungen abgeben möchten, sollten sie dies in einer objektiven und konstruktiven Art und Weise tun und nicht versuchen, eine Klassifizierung der Werte in den Mitgliedstaaten des Europarates vorzunehmen.

52. Zuhören, Dialog und Höflichkeit sind die Schlüsselemente einer positiven Diskussion mit den Behörden.

53. Während der Treffen sollten die Berichterstatter den Gedankenaustausch anregen und Monologe so weit wie möglich vermeiden. Sie sollten jede Tendenz zu einseitigen Diskursen vermeiden.

54. Die Diskussionen sollten sich auf das Thema des Mandats des Kongresses konzentrieren, nämlich die Umsetzung der Charta und das operationelle System der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung. Das bedeutet, dass die Delegation sich nicht mit allgemeinen politischen Fragen aufhalten sollte, die nichts mit der Charta zu tun haben oder allgemein gesagt mit Themen, die irrelevant für die Einschätzung der Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in dem Land sind. Die Monitoring-Delegation sollte sich strikt an das Mandat und den Tätigkeitsbereich des Kongresses halten.

55. Das Sekretariat erinnert regelmäßig daran, dass die Sitzungszeiten, wie im Programm geplant, genauestens einzuhalten sind. Eine Überziehung der Sitzung kann das restliche Tagesprogramm durcheinanderwerfen und verspätete Ankunft bei den darauffolgenden Treffen kann zu Schwierigkeiten für die Behörden führen, die die Delegation zu einer bestimmten Zeit zu einer Sitzung erwarten.

56. Die Berichtersteller vertreten den Kongress. Allgemein vertreten sie den Europarat in den besuchten Mitgliedstaaten. Wie alle repräsentativen Pflichten ist es wichtig, professionell aufzutreten und die grundlegenden Regeln der Höflichkeit während der Sitzungen einzuhalten. Die Mitglieder der Monitoring-Delegation sollten daher den Sitzungen aufmerksam folgen, sich aktiv am Gedankenaustausch mit den Gesprächspartnern beteiligen und Fragen stellen, die direkt im Zusammenhang mit der Charta stehen. Bei allen Arbeitstreffen sind die Handys stumm zu schalten und keine Telefongespräche während der Sitzung zu führen.

57. Diese Regeln gelten für Berichtersteller, den Berater, das Sekretariat und die Dolmetscher.

#### *ii. Die Arbeit des Beraters*

58. Der Berater unterzeichnet einen Vertrag, in dem folgende Verpflichtungen festgelegt sind: Vorbereitung der Informationspunkte für die Gesprächspartner, Kenntnis des Dossiers, Beteiligung an dem Besuch, technischer Beistand vor, während und nach dem Besuch, Ausarbeitung eines vorläufigen Berichtsentwurfs gemäß den Indikationen der Berichtersteller und Follow-up der Bemerkungen der Berichtersteller und der Behörden zu dem vorläufigen Berichtsentwurf.

59. Der Berater muss sich an den vorgegebenen Plan für die Monitoring-Berichte des Kongresses halten, der ihm vorher durch das Sekretariat übermittelt wurde.

60. Während des Besuchs klärt er eine Reihe rechtlicher oder finanzieller technischer Fragen mit den Berichterstellern. In diesem Zusammenhang sollte er an dem Briefing und an allen Sitzungen des Programms teilnehmen, darunter Delegationssitzungen (Briefings und Nachbereitungen) und Sitzungen mit den Gesprächspartnern. Er kann, auf Vorschlag der Berichtersteller, Fragen an bestimmte Gesprächspartner richten, die in dem Programm aufgeführt sind.

61. Er arbeitet innerhalb von sechs Wochen nach dem Besuch einen vorläufigen Berichtsentwurf gemäß den in seinem Vertrag aufgeführten Pflichten aus (Einhaltung des Berichtplans, Anzahl der Seiten und Vorgaben, die die Berichtersteller bei der Nachbereitung geben).

#### *iii. Die Arbeit des Sekretariats*

62. Das Sekretariat des Monitoring-Ausschusses ist der ständige Dialogpartner für die Mitglieder der Delegation. Es unterstützt die Delegation bei administrativen, logistischen und inhaltlichen Fragen zur Mission. Die Mitarbeiter des Kongresssekretariats, die für den Besuch verantwortlich sind, erörtern und legen die Besuchsdaten mit den Mitgliedern der Delegation fest, schlagen einen Programmwurf vor, den sie gemeinsam mit dem Sekretariat und dem Leiter der nationalen Delegation im Kongress ausgearbeitet haben, organisieren den Besuch, arbeiten das Dossier der Berichtersteller aus und arbeiten mit dem Berater bei der Zusammenstellung von Fragen für die Gesprächspartner und dem vorläufigen Berichtsentwurf zusammen.

63. Das Sekretariat leistet den Delegationsmitgliedern logistische Hilfe. Es holt Kostenvoranschläge für die Dolmetscher der Mission ein und engagiert diese (Französisch oder Englisch/Sprache des besuchten Landes) sowie für die Fahrer, die die Delegation zu den vorgesehene Sitzungen vor Ort bringen. Auf Anfrage kann es die An- und Abreise für die Delegation organisieren (prepaid Tickets), reserviert das Hotel, in dem sich die Delegation während des Besuchs aufhält und verwaltet die Anträge auf Rückerstattung der Berichterstatter und des Beraters nach der Mission.

64. Das Sekretariat leistet den Berichterstattern auch vor, während und nach dem Besuch kontinuierliche Hilfestellung. Es führt die nötigen Recherchen für die Zusammenstellung des Informationsdossiers für die Mitglieder der Delegation durch, stellt Anmerkungen, Analysen und Länderprofile zusammen sowie die Vorstellung der Berichterstatter bei dem Besuch. Auf Anfrage kann das Sekretariat auch die Rede schreiben, in der der Berichtentwurf und der Empfehlungsentwurf im Ausschuss und in den Aussprachen der Kongresstagung vorgestellt werden.

65. Seine Arbeit besteht darin, die politische Information zwischen den Berichterstattern und den Gesprächspartnern zu kanalisieren und den Berichterstattern relevante und inhaltliche Informationen zu geben, damit diese die Anwendung der Charta in dem besuchten Land unter optimalen Bedingungen beurteilen können.

## **Entschließung 353 (2013) REV über Aktivitäten nach Monitoring und Wahlbeobachtung: Entwicklung eines politischen Dialogs**

### **Revidierter Entschließungsentwurf**

#### 1. Unter Verweis auf:

a. seine Entschließung 31 (1996) und die Statutarische Entschließung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees des Europarats, die besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“. Dieselbe statutarische Entschließung erklärt, dass der Kongress auch nach der Beobachtung von Kommunal- und/oder Regionalwahlen Berichte und Empfehlungen verfasst;

b. Statutarische Entschließung CM/Res(2011)2, die verdeutlicht, dass die Empfehlungen und Stellungnahmen des Kongresses, wie anwendbar, an die Parlamentarische Versammlung und/oder das Ministerkomitee sowie an die europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen zu schicken sind. Die Entschließungen und andere angenommene Texte, die keine Aktion der Versammlung und/oder des Ministerkomitees vorsehen, werden diesen zur Kenntnisnahme vorgelegt;

c. seine Entschließung 307 (2010) REV2, in der die wichtige Aufgabe des Europarats betont wird sicherzustellen, dass die von allen seinen Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden;

d. seine Entschließung 306 (2010) REV, die die Bedeutung der Wahlbeobachtung auf kommunaler und regionaler Ebene und deren Ergänzung des politischen Monitoring Prozesses der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung betont, die der Eckpfeiler der Gemeindedemokratie in Europa ist. Es wird auch die konkrete Rolle der kommunal und regional gewählten Vertreter als Beobachter von kommunalen und regionalen Wahlen im Hinblick auf die Legitimität und Glaubwürdigkeit des Wahlverfahrens auf lokaler und regionaler Ebene hervorgehoben;

e. die Prioritäten 2012-2013, die vom Generalsekretär des Europarates vorgeschlagen und vom Ministerkomitee<sup>16</sup> unterstützt wurden, die die Notwendigkeit betonen, die Kohärenz und Wirksamkeit des Monitorings zu stärken, um eine bessere Integration der Monitoring-Ergebnisse in das Aktivitäten Programm zu ermöglichen;

#### 2. Der Kongress:

a. trägt auf lokaler und regionaler Ebene zum grundlegenden Ziel des Europarats bei, die Demokratie auf unserem Kontinent zu fördern;

b. betont, dass seine Empfehlungen an das Ministerkomitee nach Monitoring- und Wahlbeobachtungsmissionen nur wirksam sein können, wenn sie von den Stellen der Mitgliedstaaten, an die der Text gerichtet ist, umgesetzt werden;

c. ist der Ansicht, sein politischer Dialog mit den nationalen Stellen sollte im Rahmen des Monitoring Prozesses nach der Annahme einer Empfehlung weiter verfolgt werden, in Form eines Post-Monitoring-Dialogs, um gemeinsam mit den Stellen und gemäß den Empfehlungen des Ministerkomitees an die nationalen Stellen, einen „Fahrplan“ für die Verbesserung der kommunalen und regionalen Demokratie zu erarbeiten;

d. ist bereit, auf Antrag des Präsidiums oder des Monitoring-Ausschusses, mit Genehmigung des Präsidiums, einen politischen Meinungsaustausch über die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung mit den nationalen Stellen und allen Akteuren zu führen, die am Monitoring Prozess beteiligt sind, um sich auf einen „Fahrplan“ für die Umsetzung der Kongress-Empfehlungen zu einigen;

---

<sup>16</sup> Dokumente CM(2011)48 REV und [CM/Del/Dec\(2011\)1112/1.6](#)

e. ist bereit, auf gemeinsamen Antrag des Präsidiums oder des Monitoring-Ausschusses, mit Genehmigung des Präsidiums in einen Post-Wahlbeobachtungsdialog mit den nationalen Stellen und allen Akteuren zu treten, die am Wahlprozess beteiligt sind, um sich auf einen „Fahrplan“ für die Umsetzung der Empfehlungen zu einigen, die infolge von Wahlbeobachtungsmissionen verfasst wurden;

f. kooperiert, auf der Grundlage der festgelegten „Fahrpläne“, mit den relevanten Abteilungen des Europarates im Bereich der Kooperationstätigkeit, die, sofern anwendbar, auf einen Beitrag zur Ausarbeitung von Aktionsplänen oder Kooperationsprogrammen abzielt;

g. bestätigt seine Bereitschaft, auch weiterhin zur Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten des Europarates in den betreffenden Mitgliedstaaten beizutragen, die darauf abzielen, den gesamten Prozess bedeutsam und wirksam zu gestalten. Er bietet seine Kapazitäten an, die vorwiegend extern finanziert werden, um die für die Entwicklung und Verbesserung der kommunalen und regionalen Demokratie geplanten Projekte umzusetzen, darüber hinaus auch für Aktivitäten, die von den Mitgliedstaaten und/oder anderen Gebern, insbesondere der Europäischen Union, unterstützt werden;

h. führt im Rahmen der Ziele, die der Generalsekretär des Europarates<sup>17</sup> im Reformprogramm festgelegt hat, eine regelmäßige Nachbereitung der Umsetzung seiner Empfehlungen durch, um die Wirksamkeit und Auswirkungen seines Monitorings und seiner Wahlbeobachtungen sicherzustellen.

\* \* \*

## **Regeln, welche der Umsetzung des politischen Dialogs im Rahmen des Post-Monitoring/Post-Wahlbeobachtung des Kongresses gemäß Entschließung 353 (2013) REV zugrunde liegen.**

Gemäß Entschließung 353 (2013) REV ist es der Zweck der vorliegenden Regeln, die Vorkehrungen für das Organisieren des politischen Dialogs nach einem Monitoring und einer Wahlbeobachtung mit allen Regierungsebenen der Mitgliedstaaten des Europarates festzulegen, um das Ziel der bereits genannten Entschließung zu erreichen, d.h. den politischen Dialog mit den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten auszubauen, um die Empfehlungen des Kongresses für diese Stellen umzusetzen.

### **1. Der Post-Monitoring-Dialog**

1.1. Das Post-Monitoring-Verfahren kann auf gemeinsamen Antrag des Kongresses und der nationalen Stellen, für die das Ministerkomitee eine Empfehlung des Kongresses über die kommunale und regionale Demokratie ausgesprochen hat, durchgeführt werden. Es besteht im Anschluss der Annahme der Empfehlung durch das Ministerkomitee aus fünf Phasen:

- a) Einem Meinungsaustausch mit dem Ständigen Vertreter des betreffenden Staates beim Europarat;
- b) Einem politischen Austausch mit den nationalen Stellen und anderen relevanten Akteuren, um die Prioritäten zu identifizieren, die in der angenommenen Empfehlung aufgeführt sind;
- c) Der Ausarbeitung eines „Fahrplans“ durch die Kongressdelegation, in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen, um die wichtigsten Schritte zu bestimmen, die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlich sind;
- d) Einem politischen Dialog mit den nationalen Stellen, um einen Fahrplan zu vereinbaren;
- e) Der „Fahrplan“ ist die Grundlage für die Ausarbeitung, sofern anwendbar, eines Aktionsplans oder eines Kooperationsprogramms in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Abteilungen des Europarates.

---

<sup>17</sup> Rede DD(2010)22REV des Generalsekretärs des Europarates bei der 1075. Tagung der Stellvertretenden Minister – Ministerkomitee des Europarates am 20. Januar 2010

## 1.2. Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation besteht aus den Berichterstattern für das Monitoring, dem Vorsitzenden des Monitoring-Ausschusses oder im Fall der Nichtverfügbarkeit der oben genannten Personen, einem Kongressmitglied, das über besondere Kenntnisse über das betreffende Land verfügt. Im letzteren Fall finden die von der Entschließung 307 (2010) REV2 vorgesehenen Kriterien Anwendung.

## 2. Der Post-Wahlbeobachtungsdialog

2.1. Das Post-Wahlbeobachtungsverfahren kann auf gemeinsamen Antrag des Kongresses und der nationalen Stellen, für die das Ministerkomitee eine Empfehlung des Kongresses über die Beobachtung lokaler und regionaler Wahlen ausgesprochen hat, durchgeführt werden. Es besteht aus den folgenden Schritten:

- a) Einem Meinungsaustausch mit dem Ständigen Vertreter des betreffenden Staates beim Europarat;
- b) Einem politischen Austausch mit den nationalen Stellen und anderen relevanten Akteuren, um die Prioritäten zu identifizieren, die in den angenommenen Empfehlungen aufgeführt sind;
- c) Der Ausarbeitung eines „Fahrplans“ durch die Kongressdelegation, in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen, um die wichtigsten Schritte zu bestimmen, die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlich sind;
- d) Einem politischen Dialog mit den nationalen Stellen, um einen „Fahrplan“ zu vereinbaren;
- e) Auf der Grundlage des „Fahrplans“ wird, sofern anwendbar, ein Aktionsplan oder ein Kooperationsprogramm in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Abteilungen des Europarates entwickelt.

## 2.2. Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation kann aus dem Leiter der Delegation/Berichtstatter oder im Falle der Nichtverfügbarkeit der oben genannten Person(en), einem Mitglied der Wahlbeobachtungsmission des Kongresses sowie dem Berichtstatter des Monitoring-Ausschusses bestehen, der für dieses Land zuständig ist.